

Verkehr mit Malz und Gerste.

Berlin, 17. Mai. Der Bundesrat hat heute zwei Verordnungen beschlossen, die insbesondere für das deutsche Brauergewerbe von Bedeutung sind. Die erste Verordnung bezieht sich auf den Verkehr mit Malz. Es wird bestimmt, daß jedermann, der mit Beginn des 25. Mai 1915 Darrmalz in Gewährung hat, die vorhandenen Mengen bis zum 1. Juni 1915 dem Deutschen Brauerbund anzuzeigen hat. Bei Brauereien erstreckt sich diese Anzeigepflicht auch auf Gerste, die mit Beginn des 25. Mai 1915 in der Verarbeitung begriffen ist. Außerdem haben Bierbrauereien dem Deutschen Brauerbund die Höhe ihres Malzkontingents von 1. April bis 31. Dezember 1915 und die Menge des vom 1. April bis 24. Mai 1915 bereits verarbeiteten Malzes anzugeben. Malz darf vom 25. Mai 1915 ab nur durch den Deutschen Brauerbund abgesetzt und ihm auf seine Aufforderung käuflich überlassen werden. Ausgenommen hiervon sind unter gewissen Bedingungen

die Malzvorräte der Malzextrakt- und Malztaffelfabriken, ferner Malzvorräte, die zur Erfüllung von Lieferungsverträgen an Verarbeiter benötigt werden; endlich Malzvorräte einer Brauerei, die sich innerhalb ihres Malzkontingents bis zum 31. Dezember 1915 halten.

Die zweite Verordnung bringt eine Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915, indem sie die bisher den Brauereien zugestandene Begünstigung zur Vermälzung ihrer Gerstenvorräte beseitigt. Beide Verordnungen treten sofort in Kraft.